

Bewertungsgesetz / Erbschaftsteuer**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder****vom 11. Mai 2017****Anwendung des § 203 BewG**

Die Änderungen der §§ 203 und 205 BewG durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464)¹⁾ sind gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft getreten. § 203 Absatz 1 BewG mit dem für das vereinfachte Ertragswertverfahren vorgeschriebenen Kapitalisierungsfaktor von 13,75 ist nach § 205 Absatz 11 BewG rückwirkend auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden. Er ersetzt damit für alle Bewertungsstichtage im Jahr 2016 den bisherigen Kapitalisierungsfaktor von 17,8571, der nach § 203 BewG a. F. auf der Grundlage des Basiszinses von 1,10 (vgl. BMF-Schreiben vom 4. Januar 2016, BStBl I S. 5) errechnet wurde.

¹⁾ BStBl I S. 1202

1. Unmittelbare Folgen der rückwirkenden Anwendung

Die rückwirkende Anwendung des § 203 BewG betrifft alle nicht bestandskräftigen Wertfeststellungen nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BewG für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Juli 2016.

In allen nicht bestandskräftig veranlagten Feststellungen, in denen das vereinfachte Ertragswertverfahren anwendbar ist, ist der gemeine Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BewG unter Anwendung des Kapitalisierungsfaktors von 13,75 erstmals festzustellen oder in geänderter Höhe festzustellen. Soweit ein bestandskräftiger Feststellungsbescheid zu Ungunsten eines Beteiligten geändert wird, z. B. nach § 175 Absatz 1

Satz 1 Nummer 1 AO, ist § 177 Absatz 1 AO zu beachten.

2. Mittelbare Folgen der rückwirkenden Anwendung für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Feststellungsbescheid nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 BewG für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Juli 2016 ist grundsätzlich der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zugrunde zu legen. Wenn sich der festgestellte gemeine Wert im Rahmen der Verschonung nach § 13a ErbStG a. F. bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zum Nachteil des Erwerbers auswirkt, ist jedoch im Einzelfall auf Antrag beim zuständigen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerfinanzamt eine abweichende Steuerfestsetzung vorzunehmen. Den Berechnungen zur Prüfung der Grenze von 50 % bzw. 10 % bei der Quote des Verwaltungsvermögens (§ 13b Absatz 2 Satz 1 ErbStG a. F.) und der Berechnung des Sockelbetrags für die Finanzmittel (§ 13b Absatz 2 Satz 2

Nummer 4a ErbStG a. F., § 13a Absatz 8 Nummer 3 ErbStG a. F.) ist der im vereinfachten Ertragswertverfahren auf der Grundlage des Kapitalisierungsfaktors von 17,8571 errechnete Wert des Werts des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften zugrunde zu legen. Dazu ermittelt das Betriebsfinanzamt nach Anforderung durch das für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Finanzamt im Wege der Amtshilfe den Wert unter Anwendung des Kapitalisierungsfaktors von 17,8571 sowie die auf dieser Grundlage ermittelten Werte der Finanzmittel und des Verwaltungsvermögens und teilt diese Angaben dem für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt mit. Sind im Rahmen des Feststellungsverfahrens Feststellungen für nachgeordnete Gesellschaften zu berücksichtigen und ergibt sich hieraus ein Nachteil für den Erwerber entsprechend Satz 2, ermittelt das für die Feststellung für die nachgeordnete Gesellschaft zuständige Betriebsfinanzamt im Weg der Amtshilfe die Werte entsprechend Satz 4 und teilt diese dem Betriebsfinanzamt der darüber liegenden Stufe mit.

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3 — S 323.3/1

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

34 — S 3715 — 6/2

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin

S 3233 — 1/2014 — 2

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

36 — S 3700 — 2015#001

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

S 3233 — 1/2017 — 1/2017

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

S 3233 — 2016/002 — 53

Hessisches Ministerium der Finanzen

S 3233 A — 001 — II6a

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

S 3233 — 00000 — 2017/001

Niedersächsisches Finanzministerium

S 3233 — 12 — 351

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

S 3233 — 100 — V A 6

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

S 3010 A — 16 — 037 — 448

Saarland Ministerium für Finanzen und Europa

B/5 — S 3233 — 2#001

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

35 — S 3102/11/9 — 2017/21465

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

42 — S 3233 — 5

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

VI 35 — S 3233 — 1001

Thüringer Finanzministerium

S 3233 A — 01